

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

9. Jahrgang

Biesenthal, 30. Oktober 2012

Ausgabe 13/2012

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 2
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 3
3. Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Breydin ..... Seite 4
4. Erneute Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2  
„Wasserskianlage“ der Gemeinde Ruhlsdorf. .... Seite 8
5. Erneute Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 4  
„Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ der Gemeinde Ruhlsdorf. .... Seite 9
6. Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Marienwerder ..... Seite 10
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim ..... Seite 11

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 17.09.2012 und 24.09.2012 ..... Seite 11
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 17.09.2012 und vom 15.10.2012 ..... Seite 12
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 26.09.2012 ..... Seite 14
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 20.09.2012 ..... Seite 14
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 26.09.2012 ..... Seite 15

#### **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

1. Beschluss des Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ am 26.09.2012  
in öffentlicher Sitzung zum Jahresabschluss 2011 gefasst:  
Entlastung Verbandsvorsteher ..... Seite 16
2. Beschluss des Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ am 26.09.2012  
in öffentlicher Sitzung zum Jahresabschluss 2011 gefasst:  
Feststellung Jahresabschluss ..... Seite 16

### **IMPRESSUM**

## **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschuss vom 17.09.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.161.300 €
ordentlichen Aufwendungen	2.955.200 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.112.600 €
Auszahlungen auf	3.112.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.112.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.810.000 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	246.800 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.800 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage 29,304 % der Umlagegrundlage

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

*Biesenthal, den 17.09.2012*

*gez. V. Schönfeld  
amtierender Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2013, die in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 17.09.2012 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 06.11.2012 bis Donnerstag, den 25.11.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 25.09.2012*

*gez. Schönfeld  
amt. Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 20.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
– ordentliche Erträge	1.302.200	202.500	0	1.505.000
– ordentliche Aufwendungen	1.462.000	163.000	0	1.625.000
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>im Finanzhaushalt</b>				
– die Einzahlungen	1.336.600	202.500	0	1.539.100
– die Auszahlungen	1.484.700	202.300	72.500	1.614.500
<b>davon bei den:</b>				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.193.400	202.500	0	1.395.900
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.700	163.000	0	1.512.700
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	143.200	0	0	143.200
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	129.600	2.500	72.500	59.600
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.400	36.800	0	42.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2 und § 5 bleiben unverändert

Sydower Fließ den 20.09.2012

gez. V. Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 20.09.2012 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 06.11.2012 bis Donnerstag, den 22.11.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 27.09.2012

gez. Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der Sitzung am **17. September 2012** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.  
Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, Gehwegen und Plätzen, welche die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.  
Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen, Gehwege und Plätze bei Eis- und Schneeglätte.  
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
  - alle selbständigen Gehwege,
  - die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
  - Gehbahnen (z. B. vorgelagerte Grünstreifen) bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
 Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen und Radwege.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.  
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden

Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstückes und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

#### § 3

##### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr).
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, umfasst diese lediglich die Reinigung des Rinnsteins.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

#### § 4

##### Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 - 7 zu beräumen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu behandeln. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Gehwege sind in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 19.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur erlaubt:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
  - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in ihrer tatsächlichen Breite von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
  - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinflüsse, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,

- j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
  - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 19.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
  - l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
  - m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
  - n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.  
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Amtsdirektor.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die vom 16.06.2003 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Prioritätenplan für den Winterdienst
Anlage III	Gesamtstraßenverzeichnis

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 20.09.2012*

*gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Anlage I – Reinigungsklassen

#### Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;  
Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

#### Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)  
Gemeinde: Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

#### Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege, soweit vorhanden, einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst (§ 3 Abs. 4)  
Gemeinde: Reinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

#### Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer: Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der Fahrbahnen  
Gemeinde: keine Reinigungsleistungen

#### OT Trampe

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Dorfstraße (vom Bäcker bis Feuerwehrgerätehaus)(L)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
(von Fw-gerätehaus bis ehe. Schießplatz)	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Straße (B)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gersdorfer Straße (Bäcker bis OA) (K)	I	–	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Heckelberger Chaussee (B) (bis zum Bäcker)	I	–	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Klobbicker Straße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Falkenberger Weg	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirschweg	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Kruger Damm	II	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Schwarzer Weg (einschl. Wendeschleife)	II	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Weg zum Friedhof	II	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn

#### OT Tuchen-Klobbicke

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Akazienweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Am Storchennest	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Beerbaumer Weg	III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Winterdienst auf der Fahrbahn
Kirchstraße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Lindenstraße (K)	I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

## Amtliche Bekanntmachungen

Straße	Klasse	Reinigungsleistung Eigentümer	Reinigungsleistung Gemeinde
Melchower Weg	III	Reinigung der Gehbahnen einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Mühlenweg	II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung und Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Neue Mühle/ Froschmühle	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn
Weg an der Klobbicker Kirche	III	–	Fahrbahnreinigung und Winterdienst auf der Fahrbahn

### Anlage II – Prioritätenplan für den Winterdienst

#### OT Trampe

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Dorfstraße (vom Bäcker bis Fw-gerätehaus)	I	715 m	befestigt	ja
(von Fw-gerätehaus bis ehe. Schießplatz)	III	500 m	befestigt	ja
Eberswalder Straße	I	715 m	befestigt	ja
Gersdorfer Straße (Bäcker bis Bebauungsende)	I	160 m	befestigt	nein
Heckelberger Chaussee (bis zum Bäcker)	I	550 m	befestigt	nein
Klobbicker Straße	I	440 m	befestigt	ja
Falkenberger Weg	III	475 m	befestigt	nein
Kirschweg	III	858 m	unbefestigt	nein
Kruger Damm	II	642 m	teilweise befestigt	nein
Schwarzer Weg (einschließlich Wendeschleife)	II	400 m	befestigt (Platten) Wendeschleife unbefestigt	nein
Weg zum Friedhof	II	130 m	unbefestigt	nein

#### OT Tuchen-Klobbicke

Straße	Klasse	Straßenlänge	befestigt / unbefestigt	Gehweg vorhanden (ja/nein)
Akazienweg	II	225 m	befestigt	teilweise
Am Storchennest	III	100 m	unbefestigt	nein
Beerbaumer Weg	III	476 m	teilweise befestigt (Pflaster)	teilweise
Kirchstraße	I	1.000 m	befestigt	ja
Lindenstraße	I	1.250 m	befestigt	ja
Melchower Weg	III	190 m	befestigt	nein
Mühlenweg	II	1.040 m	teilweise befestigt	teilweise
Waldweg	III	100 m	unbefestigt	nein
Neue Mühle/ Froschmühle	III	1.360 m	unbefestigt	nein
Weg an der Klobbicker Kirche	III	112 m	befestigt	nein

### Anlage III – Gesamtstraßenverzeichnis

#### OT Trampe:

Dorfstraße  
Eberswalder Straße  
Falkenberger Weg  
Gersdorfer Straße  
Heckelberger Chaussee  
Kirschweg  
Klobbicker Straße  
Kruger Damm  
Schwarzer Weg

#### OT Tuchen- Klobbicke

Akazienweg  
Am Storchennest  
Beerbaumer Weg  
Kirchstraße  
Lindenstraße  
Melchower Weg  
Mühlenweg  
Neue Mühle/Froschmühle  
Waldweg



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die

#### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 17.09.2012 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, Ausgabe Nr. 13 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 30.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2012

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

### Erneute Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ der Gemeinde Ruhlsdorf.

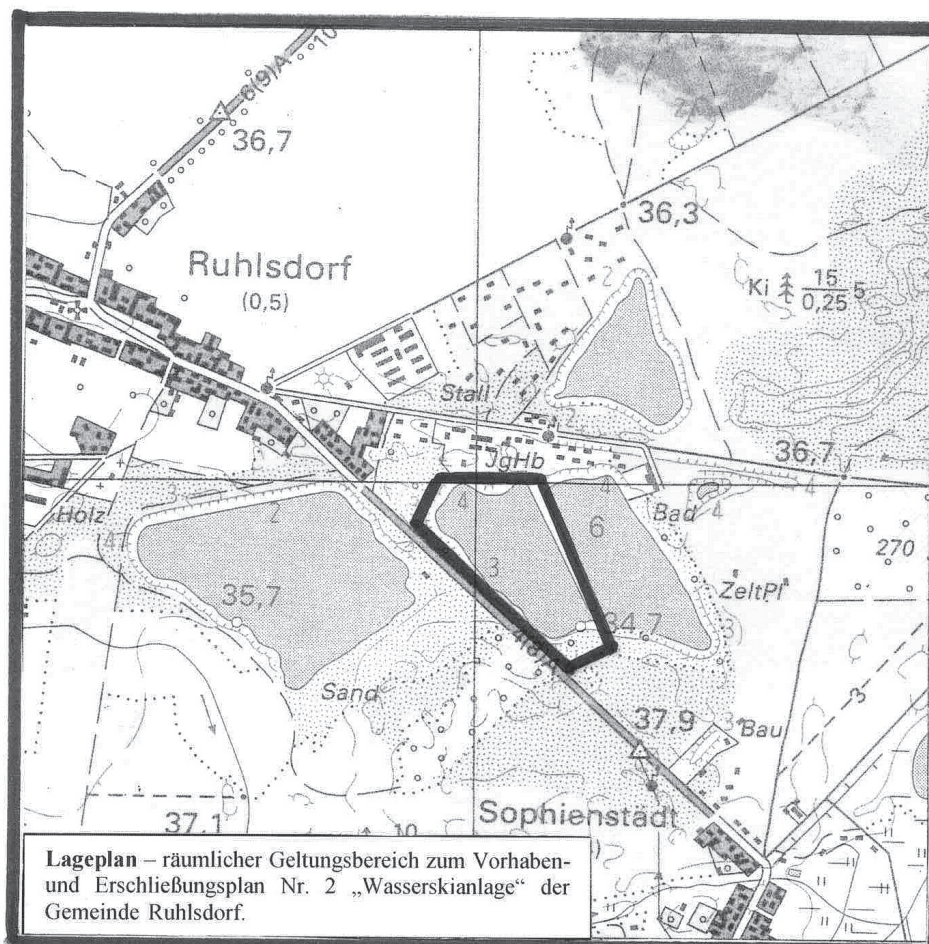
Die von der Gemeindevertretung Ruhlsdorf am 30.11.1999 beschlossene Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ wurde mit Verfügung des Landkreises Barnim am 04.07.2000 genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Beschluss vom 30.11.1999 über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ sowie die Genehmigung des Landkreises Barnim vom 04.07.2000 werden ortsüblich bekannt gemacht.

**Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 04.08.2000 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ rückwirkend zum 04.08.2000 in Kraft gesetzt.**

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wasserskianlage“ der Gemeinde Ruhlsdorf beim Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 20.09.2012

Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor





## Amtliche Bekanntmachungen

### Erneute Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ der Gemeinde Ruhlsdorf.

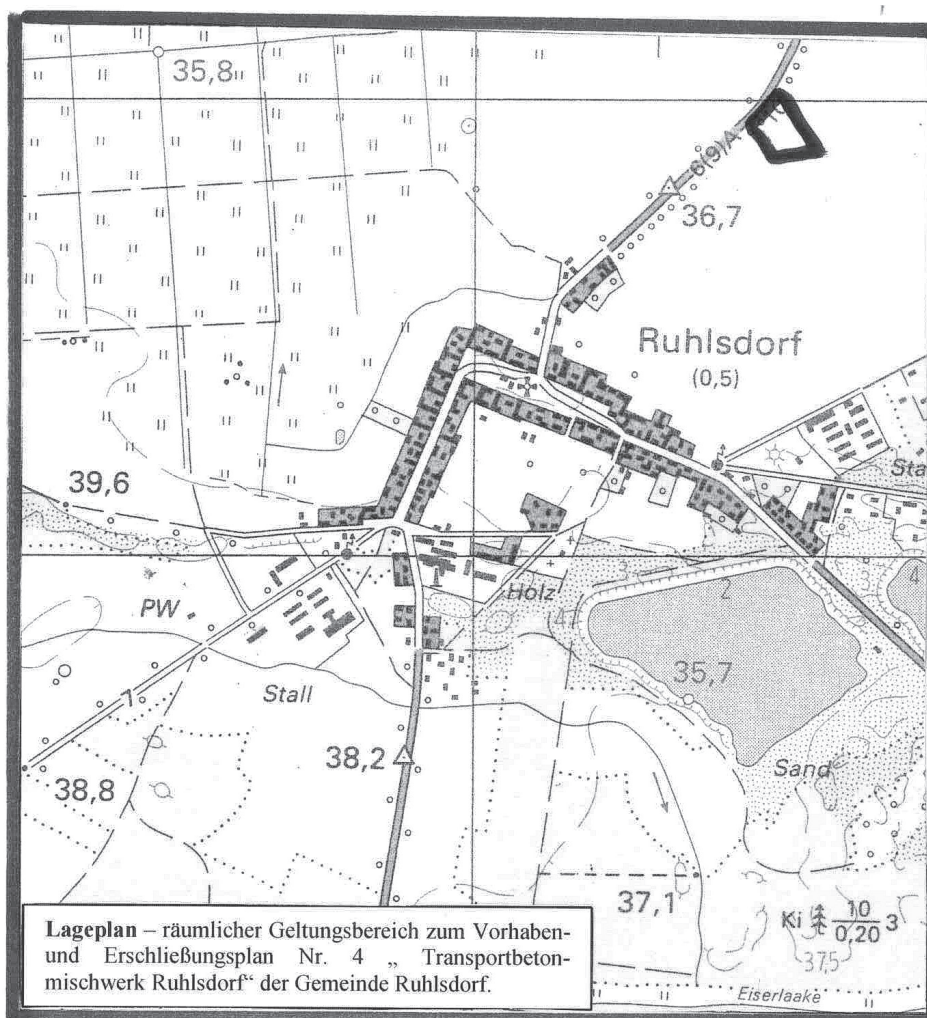
Die von der Gemeindevertretung Ruhlsdorf am 30.09.1997 beschlossene Satzung der Gemeinde Ruhlsdorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ wurde mit Bescheid vom 23.02.1998 des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 4 „Transportmischwerk Ruhlsdorf“ ist aus dem Lageplan ersichtlich. Der Beschluss vom 30.09.1997 über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 4 „Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ sowie die Genehmigung des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen vom 23.02.1998 werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 05.06.1998 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ rückwirkend zum 05.06.1998 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Transportbetonmischwerk Ruhlsdorf“ einschließlich Begründung der Gemeinde Ruhlsdorf beim Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 20.09.2012

Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor



## Amtliche Bekanntmachungen

### Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Marienwerder.

Die von der Gemeindevertretung Marienwerder am 02.09.1999 beschlossene Satzung der Gemeinde Marienwerder über den Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ wurde mit Verfügung des Landkreises Barnim als höhere Verwaltungsbehörde am 01.03.2000 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Gemeindevertreterversammlung Marienwerder trat mit Beschluss vom 06.04.2000 den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde bei. Der Landkreis Barnim, als höhere Verwaltungsbehörde, hat mit Verfügung vom 13.07.2000 den Bebauungsplan abschließend genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Lageplan ersichtlich.

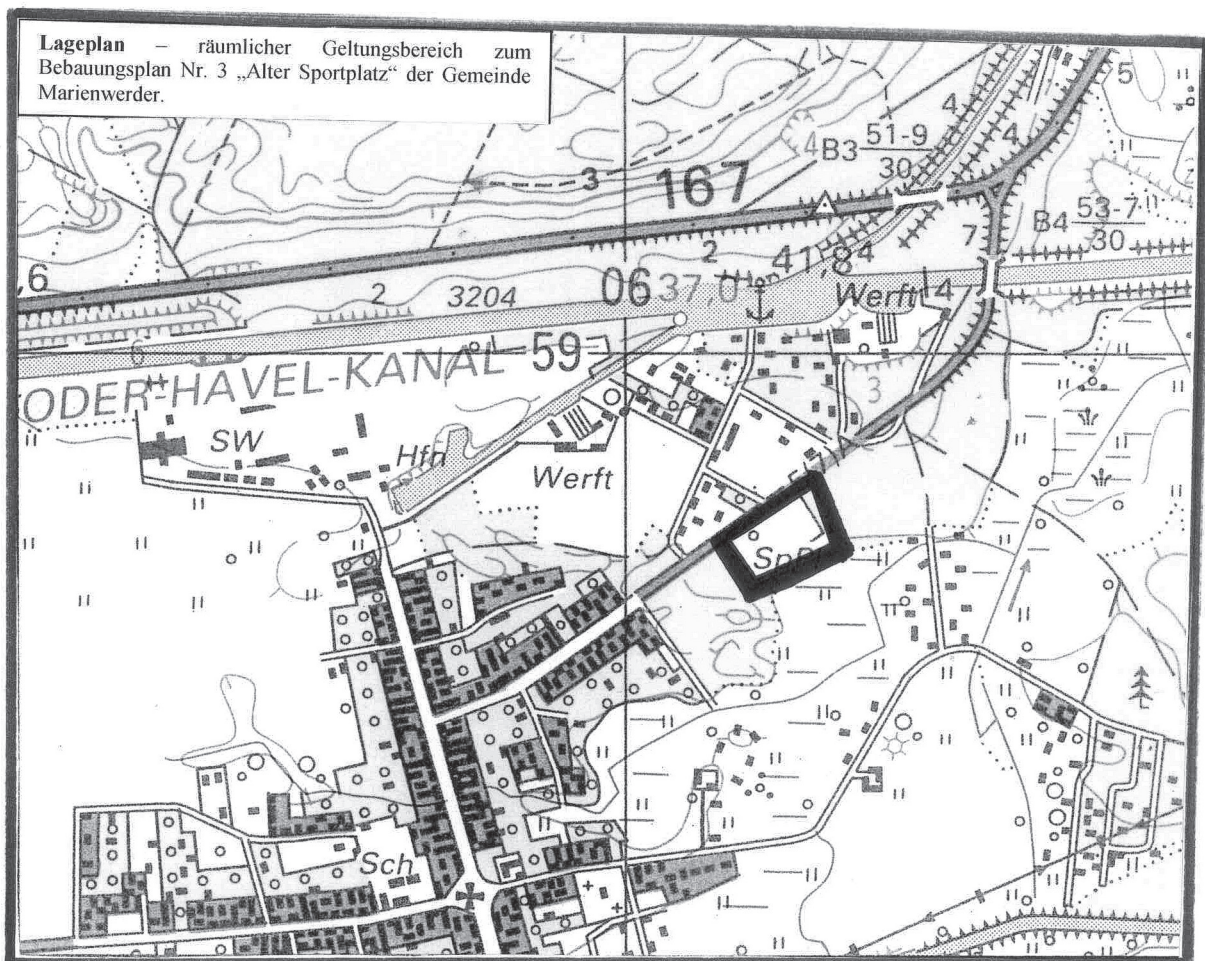
Der Beschluss der Gemeinde Marienwerder vom 02.09.1999 sowie die abschließende Genehmigung des Landkreises Barnim vom 13.07.2000 zum Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ werden ortsüblich bekannt gemacht.

Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 04.08.2000 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ rückwirkend zum 04.08.2000 in Kraft gesetzt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 3 „Alter Sportplatz“ der Gemeinde Marienwerder beim Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten in Zi. 107 und 311 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Biesenthal, den 20.09.2012

Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor





## Amtliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 erlässt der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **17. September 2012** für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 23.12.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

#### § 2

##### Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

#### § 3

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

*Biesenthal, den 20.09.2012*

*gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

**Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 17.09.2012 sowie am 24.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr. 04/2012

##### Benennung einer/ eines Gleichstellungsbeauftragten

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Zur kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Biesenthal-Barnim wird **Frau Karina Kremzow**, dienstansässig: Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, benannt.
  2. Zur Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Biesenthal-Barnim wird **Frau Beatrix Waga**, dienstansässig: Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, benannt.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 22/2012

##### Rückübertragung der durch den Amtshof des Amtes Biesenthal-Barnim wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe an die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Breydin, die Gemeinde Melchow, die Gemeinde Rüditz und die Gemeinde Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Die durch das Amt Biesenthal-Barnim wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes wird an die Stadt Biesenthal, die Gemeinde Breydin, die Gemeinde Melchow, die Gemeinde Rüditz und die Gemeinde Sydower Fließ rückübertragen.
2. Die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgabe des Amtshofes in der vorliegenden Form ist mit den beteiligten Gemeinden und dem Amt Biesenthal-Barnim abzuschließen.

3. Sollten Nachverhandlungen bezüglich der Auseinandersetzungsvereinbarung erforderlich werden, so bleibt der Beschluss zu 1. davon unberührt.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 23/2012

##### Haushaltssatzung 2013

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*  
– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 13/2012 vom 30.10.2012**

#### Beschluss-Nr. 24/2012

##### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim am Sonntag, dem 23.12.2012, in der vorliegenden Form

- *Beschluss angenommen*  
– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 13/2012 vom 30.10.2012**

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 25/2012

#### Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal – Barnim beschließt den Beitritt des Amtes als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis. Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 26/2012

#### Abberufung des Kameraden Ingo Falk als Amtswehrführer des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2012

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss stimmt der Abberufung des Kameraden Ingo Falk als Amtswehrführer des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2012 zu.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Volkmar Schönfeld*  
*amt. Amtsdirektor*

24. September 2012

### Beschluss-Nr. 27/2012

NÖ

#### Verfahren zur Besetzung der Stelle der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim

– Beschluss angenommen

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Volkmar Schönfeld*  
*amt. Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 17.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 17/2012

#### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung)

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Breydin (Straßenreinigungssatzung) in der geänderten Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 9. Jahrgang, Nr. 13/2012 vom 30.10.2012*

### Beschluss-Nr. 18/2012

#### Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2012 der Wohnungs-, Bauservice- u. Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2012 der Wohnungs-, Bauservice- und Dienstleistungs GmbH Joachimsthal für die verwalteten Objekte der Gemeinde Breydin die Zustimmung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 19/2012

#### Dauerhafte Errichtung einer Lagerfläche im Außenbereich (Gemarkung Trampe, Fl. 3, Flurstück 132/4, Kruger Damm 11)

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Bauantrag „Dauerhafte Errichtung einer Lagerfläche im Außenbereich“, Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 132/4, wird erteilt.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr. 20/2012

#### Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis.

Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld  
 amt. Amtsdirektor

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 15.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss - Nr. 16/2012** NÖ  
**Nutzungsvertrag an Teilflächen der Flurstücke 93 und 205 in der Flur 2 Gem. Tuchen**  
 – *Beschluss angenommen*

**Beschluss - Nr. 21/2012**  
**Beantragung von Fördermitteln zur Sanierung des Teiches im Schlosspark Trampe**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, einen Fördermittelantrag zur Sanierung des Teiches im Schlosspark Trampe gem. Richtlinie zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern zu stellen.
  2. Die Gemeinde wird den Eigenanteil dazu im Haushalt 2013 zur Verfügung stellen.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss - Nr. 22/2012**  
**Beantragung von Fördermitteln zur Erneuerung des Daches des ehemaligen Schlosses Trampe**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. einen Fördermittelantrag zur Erneuerung des Daches und der Terrassenüberdachung am ehemaligen Schloss Breydin im Rahmen der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER entsprechend der Richtlinie zu stellen;
  2. die Beauftragung des Ingenieurbüros für Bauplanung Eberswalde (ibe) mit der Erarbeitung der Projektunterlagen;
  3. die Einstellung der Kosten für das Projekt in den Haushalt 2013.
  4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss - Nr. 23/2012**

**Beantragung von Fördermitteln zum Umbau des ehemaligen Schlosses Trampe zu einem Mehrgenerationenhaus**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. die Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der geplanten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäude des ehemaligen Schlosses Trampe im Rahmen der Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER entsprechend der Richtlinie;
2. die Beauftragung des Ingenieurbüros für Bauplanung Eberswalde (ibe) mit der Erarbeitung der Projektunterlagen;
3. die Einstellung der Kosten für das Projekt in den Haushalt 2013.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss - Nr. 24/2012**

– *vertagt* –

**Beschluss - Nr. 25/2012**

**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2013**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ im Ortsteil Trampe.
 

Freitag	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	15.07.2013 bis	
Freitag	26.07.2013	2 Wochen Sommerferien
Montag	23.12.2013 bis	
Montag	30.12.2013	Jahreswechsel (3 Tage)
  2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.



## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 26.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 14/2012

##### Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages für das Flurstück 553 in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages (Anlage 1), verbunden mit der späteren Erteilung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit-Leitungsrecht- für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“, Breitscheidstr. 45 in 16321 Bernau, am Flurstück 553 in der Flur 1 der Gemarkung Melchow. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr. 15/2012

##### Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2013

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Zu den sieben Bergen“:

Freitag,	10.05.2013	Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag,	04.10.2013	Brückentag nach Tag der Einheit
Freitag,	01.11.2013	Brückentag nach Reformationstag
Montag,	01.07.2013 bis	
Freitag	12.07.2013	2 Wochen Sommerferien
Montag,	23.12.2013 bis	
Dienstag	31.12.2013	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.  
– *Beschluss angenommen*

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 20.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 29/2012

##### Zuschuss für Seniorenarbeit an die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Interessengruppe Seniorenarbeit Rüdnitz (ISR) einen Zuschuss für eine Busreise der Rüdritzer Senioren am 05. Dezember 2012 in Höhe von 10 € pro teilnehmendem Senior aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren.

Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 30/2012

##### Öffentliche Widmung Parkplatz am Bahnhof in Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Zufahrt zum Parkplatz am Bahnhof und den Parkplatz selbst gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Betroffen von der Widmung ist folgende Teilfläche der Flur 6, Flurstück 318 (Anlagen).

Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgStrG).

Der Nutzerkreis wird eingeschränkt auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rüdnitz. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 31/2012

##### Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis.

Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 32/2012

##### Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 zum 01.12. 2012

– Beschluss angenommen

NÖ

#### Beschluss-Nr. 33/2012

##### Änderung Landpachtvertrag am Flurstück 134 der Flur 3 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss abgelehnt*

NÖ

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 20.09.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 14/2012

##### 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“, – Abschluss des städtebaulichen Vertrages –

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Zur Sicherung der Durchführung der Planung sowie der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
  2. Die Gemeinde Sydower Fließ ist im Rahmen der Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tempelfelde“ von allen Kosten frei zu stellen.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 15/2012

##### Ausbau Karl-Marx-Straße im OT Grüntal

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Karl-Marx-Straße entsprechend der vorliegenden Planung auszubauen.
  2. Die Gemeinde wird für den Ausbau der Straße Straßenbaubeiträge gem. Straßenbaubeitragsatzung erheben.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 16/2012

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 in der vorliegenden Form (Anlage).
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 17/2012

##### Vergabe von Bauleistung über die Erneuerung der Innentüren in der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Innentüren in der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde an die Firma: Tischlerei Peter Blankenburg, 16348 Marienwerder, Klandorfer Straße 9 zum Auftragwert zu vergeben.
  2. Die Mehraufwendungen werden im Nachtragshaushalt 2012 bereitgestellt.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 18/2012

##### Vergabe von Bauleistung „Erneuerung der Nahwärmeleitung vom Schulgebäude zur vorhandenen Kesselanlage“ auf dem Gelände der verlässlichen Halbtagsgrundschule Grüntal

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Auftrag zur Erneuerung der Nahwärmeleitung der verlässlichen Halbtagsgrundschule in 16230 Sydower Fließ, Dorfstraße 34 vom Schulgebäude zur vorhandenen Kesselanlage wird an die Firma: Elektro Eilers GmbH, Immenstraße 2 in 26676 Harkenbrügge zum Auftragwert vergeben.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 19/2012

##### Vergabe von Bauleistung über die Errichtung einer Blitzschutzanlage auf dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag zur Errichtung einer Blitzschutzanlage auf dem Dach der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“ in Tempelfelde an die Firma: Elektroanlagen Zepernick GmbH, Schönower Straße 78 in 16341 Zepernick zum Auftragwert zu vergeben.
  2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 20/2012

##### Abschluss eines Rahmenvertrages für Reparaturen an Asphaltstraßen

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt den Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Fa. Stradeck GmbH für die Vergabe von Asphalt-Reparaturleistungen.
  2. Die Einzelaufträge sind im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zu erteilen.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 21/2012

##### Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Landkreis Barnim

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den Beitritt als Gründungsmitglied zu einer noch zu gründenden Einkaufsgemeinschaft aus Barnimer Gemeinden, Ämtern und dem Landkreis. Der vorliegenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird zugestimmt. Die Zustimmung gilt auch für den Fall, dass nicht alle Ämter und Gemeinden den Beitritt als Gründungsmitglied beschließen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 22/2012

##### Abschluss eines Gestattungsvertrages an Flurstücken der Flur 4 und der Flur 5 in der Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

#### NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Verwaltung, Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Volkmar Schönfeld  
amt. Amtsdirektor

## **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

### **Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 26.09.2012 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2011 gefasst:**

**Beschluss – Nr.:** 02/02/12

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung des WAV „Panke Finow“ beschließt, dem Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

*gez. Handke*  
*stellv. Vorstandsvorsteher*

### **Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 26.09.2012 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2011 gefasst:**

**Beschluss - Nr.:** 01/02/12

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 12.07.2012 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2011

mit einer Bilanzsumme von € 74.367.911,40  
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig  
Wasserversorgung von € 32.801.221,25  
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 42.398.243,15)

und einem Jahresgewinn von € 655.725,19  
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig  
Wasserversorgung von € 148.374,39  
und einem Jahresgewinn im Betriebszweig  
Abwasserentsorgung von € 507.350,80)

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 148.374,39 € des Betriebszweiges Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 507.350,80 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung jeweils in die zweckgebundene Rücklage einzustellen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung ist zur Verwendung kommunaler Investitionen im Betriebszweig Wasserversorgung vorgesehen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

*gez. Handke*  
*Verbandsvorsteher*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**